

Das Elektroggesetz (ElektroG) setzt die EU-Richtlinie „WEEE“ (Elektroschrottrichtlinie 2002/96/EG) und „RoHS“ (Stoffverbotsrichtlinie 2002/95/EG) in deutsches Recht um.

Es betrifft:

- große und kleine Haushaltsgeräte
- Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik und der Unterhaltung
- Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühbirnen
- elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme von fest installierten Maschinen
- Spielzeug, Sport und Freizeitgeräte
- nicht implantierte und nicht infektiöse Medizinprodukte
- Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte.

Es enthält ferner eine Reihe von Pflichten:

- recyclingfähige Produktkonzeption
- Stoffverbote und –Einschränkung für bestimmte Substanzen (ab 01.07.06)
- Erreichen bestimmter Verwertungsquoten (ab dem 31.12.06)
- Registrierung beim Elektro-Altgeräte-Register EAR (bis 24.11.05)
- Abgabe einer Finanzierungsgarantie für Rücknahme und Entsorgungskosten
- Kennzeichnung von Geräten, die nach dem 13.08.05 in Verkehr gebracht werden
- Bereitstellung von Sammelcontainern bei den kommunalen Sammelstellen
- Kostenlose Rücknahmepflichten des Herstellers über kommunale Sammelstellen oder freiwillig in eigene Rücknahmesystemen
  - für Alt- und Neugeräte aus privaten Haushalten
  - für Dual-Use-Produkte, die privat und gewerblich genutzt werden können (PCs, Handys)
  - Keine Rücknahmepflicht der Hersteller bei reinen gewerblichen Geräten, die vor dem 13.08.05 in Verkehr gebracht wurden. Für die, die nach dem 13.08.05 in Verkehr gebracht wurden, müssen Hersteller eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe schaffen.
- Pflicht, die Altgeräte zu behandeln und zu verwerten gemäß Anhang III Elektroggesetz
- Mitteilungs- und Informationspflicht an die EAR über im Monat in Verkehr gebrachte Art und Mengen an Geräten
- Besitzer von Altgeräten müssen Elektro-Altgeräte an Sammelstellen oder beim Hersteller abgeben.